

GZ.: StRH – 20223/2005
Prüfbericht des Stadtrechnungshofes
Prüfung von Abschreibungen des ehemaligen Wirtschaftshofes

Graz, 29. Juni 2006
BerichterstellerIn:

GR. Mag. Korschelt

Öffentlich!

Bericht an den Gemeinderat

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 3 GO StRH die **Prüfung von Abschreibungen des ehemaligen Wirtschaftshofes** auf Grund eines Prüfungsauftrages nach § 12 GO StRH durchgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2005, GZ.: A 8-2/2005-72, wurde die **Abschreibung von offenen Forderungen** des ehemaligen Wirtschaftshofes in Höhe von € 354.700,- bewilligt.

U.a. wurde beschlossen, die **einzelnen Beschlüsse dafür im Stadtsenat herbei zu führen, wobei jeder Fall gesondert durch den Stadtrechnungshof überprüft** werden sollte.

Mit **Stadtsenatsbeschluss vom 12.07.2005** wurden **Forderungen in der Höhe von EUR 341.156,56** abgeschrieben.

Die **Abschreibung der restlichen Forderungen** in der Höhe von gesamt EUR 13.541,91 (wobei jede einzelne nicht über EUR 4.000,- lag) wurden **vom zuständigen Stadtsenatsreferenten** bewilligt.

Der Stadtrechnungshof prüfte die bezughabenden **organisatorischen Regelungen** sowie den **Grund jeder einzelnen Abschreibung**.

Auf Grund des Sachverhaltes und der von Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen wird **festgehalten, dass es sich bei den gegenständlichen Abschreibungsfällen nicht ausschließlich um Verjährungen** gehandelt hatte, sondern dass es auch Fälle gab, bei denen Kompensationsvorgänge von unterschiedlichen Rechnungen in der Buchhaltung offensichtlich nicht vollzogen wurden bzw. nach einem Ausgleich eines Unternehmens lediglich die Ausgleichsbeträge verbucht und die Differenzbeträge nicht korrigiert bzw. nicht sofort abgeschrieben wurden.

Die **Verantwortung** für festgestellte Verjährungen von Forderungen lag beim zuständigen Fachamt, was in den gegenständliche Fällen der ehemalige Wirtschaftshof war.

Abschließend hält der Stadtrechnungshof fest, dass in dem seit 2002 installierten **Eigenbetrieb** „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz grundsätzlich keine Verjährungen von Forderungen stattfanden, und die Betreuung von Forderungen durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Der Stadtrechnungshof hat diesbezüglich ergänzende Prüfungshandlungen durchgeführt.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag

der Gemeinderat möge die Stellungnahme des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Dr. Günter Riegler

GRin Elisabeth Rücker

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 04. April 2006, 24. April 2006 und am 22. Mai 2006.

Die Vorsitzende:

GRin Elisabeth Rücker

GZ.: StRH – 20223/2005
Prüfbericht des Stadtrechnungshofes
Prüfung von Abschreibungen des ehemaligen Wirtschaftshofes

Graz, 22. Mai 2006

Stellungnahme
gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gemäß § 12 iVm § 3 der GO des Stadtrechnungshofes betreffend die Prüfung

Abschreibung von offenen Forderungen des ehemaligen Wirtschaftshofes

Der **Kontrollausschuss** hat den gegenständlichen Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 04. April 2006, 24. April 2006 und am 22. Mai 2006 eingehend **beraten**.

Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der Kontrollausschuss hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche Berichtsteile betreffend den Bericht Abschreibung von offenen Forderungen des ehemaligen Wirtschaftshofes wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GRin Elisabeth Rücker